

---

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB bilden einen Bestandteil des zwischen „Zweirot GmbH“ und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von Leistungen durch „Zweirot GmbH“ im Zusammenhang mit der Planung, Organisation, Koordination und Durchführung einer Veranstaltung oder über die Erbringung von Einzelleistungen durch „Zweirot GmbH“ im Zusammenhang mit einer von dem Kunden geplanten Veranstaltung.
- 1.2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung
- 1.3. Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

### 2. Leistungsumfang

- 1.4. „Zweirot GmbH“ ist an ein von ihr abgegebenes Angebot 14 Tage gebunden.
- 1.5. Art und Umfang der Leistungspflicht von „Zweirot GmbH“ ergeben sich aus dem von dem Kunden gegengezeichneten Angebot von „Zweirot GmbH“. Nachträgliche Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.6. Der Kunde ist verpflichtet, die genaue Anzahl der Gäste und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl bis spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung verbindlich „Zweirot GmbH“ mitzuteilen. Diese Angaben werden zum Inhalt des Vertrages zwischen „Zweirot GmbH“ und dem Kunden und sie werden bei der Endabrechnung zugrunde gelegt. Über diese Angaben hinaus gehende Leistungen und Aufwendungen (Speisen, Getränke, Material, Personaleinsatz, Leistungen Dritter) werden zusätzlich berechnet. Soweit Leistungen und Aufwendungen dieser Art im Vertrag bereits beinhaltet sind, wird für die Berechnung die Kalkulation, die für diese Leistungen und Aufwendungen im Vertrag zugrunde gelegt wurde, herangezogen. Stellt sich heraus, dass mehr Gäste, als vom Kunden angegeben, an der Veranstaltung teilgenommen haben, so ist „Zweirot GmbH“ berechtigt, hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen dem Kunden zu berechnen. Ist im Vertrag eine Vergütung „pro Kopf“ vereinbart, so wird der „pro Kopf-Betrag“ auch für die zusätzlichen Gäste verrechnet. Ergänzend wird insoweit Bezug genommen auf Ziff. 6.3 dieser AGB.
- 1.7. Ist die Zahl der Gäste geringer, als von dem Kunden bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt, so reduziert sich die Vergütung auch nicht, soweit ein „pro Kopf-Preis“ vereinbart wurde.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Mit Abschluss des Vertrages hat der Kunde 50 % der voraussichtlichen Gesamtkosten für die Drittleistungen sowie 50 % der Vergütung für Locationmiete inklusive einer evtl. Vorort-Betreuung an „Zweirot GmbH“ zu entrichten. Weitere 50 % der verbleibenden Gesamtkosten für die Drittleistungen sowie der Vergütung der „Zweirot GmbH“ für Locationmiete inklusive einer evtl. Vorort-Betreuung sind nach Abschluss der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig
- 3.2. „Zweirot GmbH“ stellt seine eigenen organisatorischen Leistungen, die nicht in der Locationmiete enthalten sind, nach Zeitaufwand in Rechnung. Auf Wunsch des Kunden wird „Zweirot GmbH“ diesen über den voraussichtlich anfallen den oder den angefallenen Zeitaufwand informieren. Erstrecken sich die Leistungen von „Zweirot GmbH“ vor dem Tag der Veranstaltung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so ist er berechtigt, jeweils zu Beginn eines Kalendermonats die im abgelaufenen Kalendermonat erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3. Zahlungen sind frei Zahlstelle an „Zweirot GmbH“ zu leisten. Dies gilt auch bei Überweisungen aus dem Ausland. Die gesamten Kosten des Zahlungsverkehrs hat sonach der Kunde zu tragen. Die Entgegennahme von Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechseln erfolgt stets erfüllungshalber. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme dieser Zahlungsmittel besteht nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung. Spesen und Zinsen gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind vom Kunden sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet „Zweirot GmbH“ nicht, es sei denn, ihr, einem ihrer gesetzlichen

---

Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen fällt vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zur Last.

#### 4. Preise, Reisekosten, sonstige Aufwendungen

- 4.1 Die Preise für die von dem Kunden „Zweirot GmbH“ in Auftrag gegebenen Leistungen ergeben sich aus dem von dem Kunden gegengezeichneten Angebot von „Zweirot GmbH“.
- 4.2 Soweit „Zweirot GmbH“ Leistungen nach Zeitaufwand berechnet, wird in Zeitabschnitten zu je 0,25 Stunden abgerechnet, wobei angefangene 0,25 Stunden auf volle 0,25 Stunden aufgerundet werden.
- 4.3.. Leistungen, die von Subunternehmern von „Zweirot GmbH“ erbracht werden (Dritteleistungen), sowie sonstige, im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen entstehende Aufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung bei einer Betreuung vor Ort am Tag der Veranstaltung, werden dem Kunden gesondert berechnet.

#### 5. Kündigung durch den Kunden

- 5.1. Kündigt der Kunde den Vertrag mit „Zweirot GmbH“, so ist er verpflichtet, „Zweirot GmbH“ sämtliche von dieser bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits erbrachte Leistungen zu vergüten und die ihr entstandenen Aufwendungen (z. B. für Subunternehmer, Location etc.) zu erstatten. Soweit „Zweirot GmbH“ zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung durch den Kunden bereits Waren erworben, Räume und sonstige Gegenstände angemietet und sonstige Leistungen Dritter beauftragt hatte, sind die hierfür entstehenden Aufwendungen von dem Kunden in voller Höhe zu tragen.
- 5.2. Mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Kunden und „Zweirot GmbH“ reserviert er diese Kapazitäten für die Betreuung vor Ort am Tag der Veranstaltung (falls gebucht). Gleiches gilt für sonstige Dienstleister, die von „Zweirot GmbH“ als Subunternehmer beauftragt werden. Kündigt der Kunde den Vertrag mit der „Zweirot GmbH“ und fällt die Kündigung des Vertrages durch den Kunden in dessen Risikosphäre (z. B. wegen Trennung, wegen eines Krankheits- oder Todesfalls etc.), hat er daher eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung berechnet sich in einem solchen Fall wie folgt:
- erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung spätestens 10 Monate vor dem Tag der Veranstaltung, ist von dem Kunden keine Entschädigung für die von „Zweirot GmbH“ entgehende Vergütung für die Vorort-Betreuung sowie für die den Subunternehmern von „Zweirot GmbH“ entgehende Vergütung zu leisten,
  - erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als 10 Monate aber spätestens 8 Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 30 % der vereinbarten Vergütung von „Zweirot GmbH“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 30 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Zweirot GmbH“,
  - erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als 8 Monate aber spätestens 6 Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 50 % der vereinbarten Vergütung von „Zweirot GmbH“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 50 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Zweirot GmbH“,
  - erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als 6 Monate aber spätestens zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 80 % der vereinbarten Vergütung von „Zweirot GmbH“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 80 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Zweirot GmbH“,
  - erfolgt die vorzeitige Vertragsbeendigung weniger als zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung, beläuft sich die Entschädigung auf 100 % der vereinbarten Vergütung von „Zweirot GmbH“ für die Vorort-Betreuung sowie auf 100 % der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung für die Leistungen der Subunternehmer von „Zweirot GmbH“.

Der Kunde hat jedoch das Recht, nachzuweisen, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag.

„Zweirot GmbH“ sowie deren Subunternehmer haben sich anrechnen zu lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste und durch anderweitigen Einsatz eines betroffenen Subunternehmers erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen.

---

## 6. Haftung

- 6.1 Erbringt „Zweirot GmbH“ Druckleistungen für den Kunden, hat dieser die zur Korrektur übersandten Muster unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
- 6.2 „Zweirot GmbH“ haftet nur für Schäden, die er, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Er folgt die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich, haftet „Zweirot GmbH“ nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden.
- 6.3 Die für die Veranstaltung des Kunden bereitgestellte Menge an Speisen und Getränken orientiert sich an der von dem Kunden mitgeteilten Anzahl an Gästen (vgl. insoweit Ziff. 2.3 dieser AGB). Nehmen mehr Gäste, als von dem Kunden angegeben, an der Veranstaltung teil, übernimmt „Zweirot GmbH“ keine Gewähr dafür, dass sämtliche Gäste ausreichend mit Speisen und Getränken versorgt werden können.
- 6.4 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die infolge von Beschädigung oder Verlust von Geschirr, Gläsern, Einrichtungsgegenständen, Dekorationsartikeln oder von sonstigen Gegenständen, die seitens „Zweirot GmbH“ oder eines Subunternehmers von „Zweirot GmbH“ im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden oder zugänglich sind, entstehen, soweit die Beschädigung oder der Verlust von dem Kunden, seinen Gästen, Mitarbeitern, Dienstleistern oder sonstigen Personen, welche dem Kunden zuzurechnen sind, verursacht wurde.

## 7. Datenschutz, Leistungsschutzrechte

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die zu seiner Person gespeicherten Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Abrechnung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet werden. „Zweirot GmbH“ nutzt die Daten des Kunden für die Vertragsabwicklung, die Lieferung von Waren, das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Abwicklung der Zahlung. „Zweirot GmbH“ verwendet die Daten des Kunden auch, um mit diesem in Kontakt zu treten, z. B. im Zusammenhang mit der Präsentation neuer Produkt- und Dienstleistungsangebote. Im Übrigen gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist München.
- 8.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. „Zweirot GmbH“ ist in einem solchen Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen gesetzlichen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Gültig ab 01.11.2016